

Bratislavaer Börse.

Usanzen für den Handel mit Getreide.

/: in Geltung vom 15. Oktober 1934: /

§ 1.

Der Preis versteht sich für 100 kg netto ausschliesslich Sack.

§ 2.

/1/ Getreide ist gesund, trocken, den Handelserfordernissen entsprechend gereitert und letzter Fechsung zu liefern.

/2/ Der Präsident der Börse bestimmt alljährlich über Antrag der Usanzkommission gemäss dem Ergebnisse der Ernte das Hektolitergewicht von inländischem Weizen, Roggen und Hafer, welches diese Getreidegattungen mindestens haben müssen, falls sie ohne Kauf- oder Typemuster verkauft wurden.

§ 3.

Getreide besserer als der bedungenen Qualität oder von schwererem als dem bedungenen Hektolitergewichte muss, falls dasselbe sonst vertragsmässig geliefert wurde, angenommen werden.

§ 4.

Wer feuchtes, warmes, dumpfiges oder mit einem anderen schädlichen Geruche behaftetes, wippliges oder von Wipplern ausgefressenes, ferner künstlich getrocknetes oder verbrühtes Getreide verkauft, ist verpflichtet diese Mängel vor dem Abschlusse des Geschäftes dem Käufer mitzuteilen, sonst haftet er für dieselbe auch beim Verkaufe nach Muster oder Type

/: § 31 Abs. 5 allg. Best. : /

§ 5.

/1/ Wenn Getreide bestimmter Herkunft verkauft wurde, ist der Käufer berechtigt Getreide einer anderen Herkunft, oder mit einem Produkte anderer Herkunft gemischtes Getreide zurückzuweisen u. zw. auch dann, wenn bessere Qualität als bedungen geliefert wurde /: § 3 :/. Wurde nichts anderes vereinbart, oder geht aus den Umständen nichts anderes hervor, muss Getreide tschechoslovakischer Provenienz geliefert werden.